

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates

---

(Vom 16. Januar 1953)

Der Bundesrat hat Herrn Walter Germann, Honorarkonsul von Panama in Basel, mit Amtsbefugnis für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk des Konsulates von Panama in Bern wird sich inskünftig auf die Kantone Bern, Solothurn und Aargau beschränken.

---

(Vom 20. Januar 1953)

Der Bundesrat hat bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule folgende Beförderungen vorgenommen:

Zum I. Sektionschef bei der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen: Dr. Ing. Werner Nägeli, von Horgen (Zürich), bisher II. Sektionschef; zu II. Sektionschefs: Dipl.-Ing. Peter Kasser, von Niederbipp (Bern), bisher Ingenieur I. Klasse, und Dipl.-Ing. Charles Schaerer, von Genf, bisher Ingenieur I. Klasse, beide bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau.

---

Der Bundesrat hat Herrn Georges Perrin den Titel eines Konsuls verliehen und ihm die Leitung des Schweizerischen Konsulats in Zagreb anvertraut.

1062

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Schäden

(BRB vom 20. Januar 1953)

Wer nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1953 Deckung für einen von einem ausländischen Motorfahrzeug verursachten Schaden erlangen will, hat den Schadenfall unverzüglich der zur Deckung verpflichteten Versicherungsunternehmung anzumelden.

Besitz der Führer des schadenstiftenden Motorfahrzeugs einen von einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung

ausgestellten Versicherungsausweis («Internationale Motorfahrzeugversicherungs-Karte» oder «Versicherungserklärung für die Schweiz»), so ist die Meldung an die Gesellschaft zu richten, die diesen Ausweis ausgefertigt hat.

In allen andern Fällen ist die Schadenmeldung zu richten an die «Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Mythenquai 2, Zürich. Diese Gesellschaft ist mit der Durchführung der Schadendeckung gemäss Artikel 5 und mit der Geschäftsführung gemäss Artikel 6, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1953, betraut.

### Notifikation

An **Hans Egger**, Kunstmaler, geboren 1908, von Eggersriet (St. Gallen), zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich, Zeltweg 66, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Am 31. Dezember 1952 wurden Sie von der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf das am 14. August 1951 von den Organen der Zolldirektion Schaffhausen gegen Sie erhobenen Strafprotokolls wegen Beteiligung am Einfuhrschmuggel eines Postens Armbanduhren in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, der Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1942 über die Luxussteuer sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer, zu einer Busse von 871 Franken verurteilt. Zudem sind Ihnen die durch die Untersuchung verursachten Kosten von 72,20 Franken überbunden worden. Sofern Sie sich innert 14 Tagen, vom Datum der vorliegenden Notifikation an gerechnet, der Strafverfügung vorbehaltlos unterziehen, wird Ihnen in Anwendung von Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege ein Viertel der Busse mit 217,75 Franken erlassen. Wollen Sie sich der Strafverfügung nicht unterziehen, so haben Sie innert 20 Tagen Einsprache zu erheben und die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Erheben Sie innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft. Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anfechten.

Bern, den 15. Januar 1953.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1953
Date	
Data	
Seite	89-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.